Prüfungsschema zur Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV

I. Sachliche Zuständigkeit

1. EuG zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen und bestimmte Klagen der Mitgliedstaaten (Art. 256 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 51 EuGH-Satzung)
2. EuGH zuständig für Organklagen und sonstige Klagen der Mitgliedstaaten
3. Zuständigkeit Fachgerichte gemäß Art. 257 AEUV

II. Zulässigkeit

1. Klageberechtigung

a. Mitgliedstaaten, Kommission, Rat, Parlament (Art. 263 Abs. 2 AEUV)

b. Rechnungshof, EZB, Ausschuss der Regionen (Art. 263 Abs. 3 AEUV)

c. natürliche und juristische Personen (Art. 263 Abs. 4 AEUV)

2. Klagegegenstand

a. Organklagen oder Klagen der Mitgliedstaaten

aa. „Gesetzgebungsakte und Handlungen“ unter dem AEUV

(1) Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse

(2) Alle anderen Handlungen der Unionsorgane, soweit dazu bestimmt, Rechtswirkungen nach außen zu erzeugen (*AETR*-Rechtsprechung)

bb. Gemäß Art. 275 Abs. 1 AEUV keine GASP-Maßnahmen, außer:

(1) Art. 275 Abs. 2 Alt. 1 AEUV i.V.m. Art. 40 EUV: Unberührtheitsklausel

(2) Art. 275 Abs. 2 Alt. 2 AEUV i.V.m. Titel V Kap. 2 EUV: Restriktive Maßnahmen

b. Individualklagen

aa. An Kläger gerichtete Handlung (Beschluss)

bb. Sonstige Handlungen, die dazu bestimmt, Rechtswirkungen nach außen zu erzeugen (*IBM*-Rechtsprechung)

Auch Gesetzgebungsakte?

Contra: Vergleich Wortlaut mit Art. 263 Abs. 1 AEUV

Pro: „Handlungen“ ist Oberbegriff

3. Klagegegner

Rat, Kommission, Europäisches Parlament, EZB, Einrichtungen und sonstige Stellen

4. Klagebefugnis

a. Rat, Kommission, Parlament sowie die Mitgliedstaaten ohne weiteres klagebefugt (Art. 263 Abs. 2 AEUV).

b. Rechnungshof, EZB und Ausschuss der Regionen: Wahrung eigener Rechte (Art. 263 Abs. 3 AEUV).

c. Natürliche und juristische Personen

aa. „Adressat“ i.S.v. Art. 263 Abs. 4 Var. 1 AEUV: Ohne weiteres klagebefugt

bb. Klage gegen „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ i.S.v. Art. 263 Abs. 4 Var. 3 AEUV

(1) Rechtsakt mit Verordnungscharakter

(a) Nur Nicht-Gesetzgebungsakte?

(b) Alle allgemein gültigen Rechtsakte?

(2) Betroffenheit in eigenen Rechten oder Interessen

(3) Unmittelbare Betroffenheit

(a) Unmittelbar geltende Maßnahme, oder

(b) Kein Ermessensspielraum der durchführenden Stelle, oder

(c) Sonstige automatische Durchführung

(4) Keine Durchführungsmaßnahmen

cc. Handlung, die den Kläger unmittelbar und individuell betrifft, Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV

(1) Betroffenheit (s.o.)

(2) Unmittelbare Betroffenheit (s.o.)

(3) Individuelle Betroffenheit

(a) *Plaumann*-Formel:

Individuell betroffen, „wenn die Handlung den Kläger wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten."

(b) Aufgabe der Plaumann-Formel wegen Neuformulierung von Art. 263 Abs. 4 AEUV?

5. Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 263 Abs. 2 AEUV)

Der Kläger muss das Vorliegen der von ihm behaupteten Nichtigkeitsgründe schlüssig darlegen.

6. Form der Klageerhebung

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 EuGH-Satzung, Art. 38 VerfO-EuGH, Art. 44 VerfO-EuG

7. Klagefrist zwei Monaten nach Bekanntgabe oder Kenntniserlangung (Art. 263 Abs. 5 AEUV)

8. Rechtsschutzbedürfnis

Fehlt, wenn angefochtene Maßnahme bereits aufgehoben oder Mangel vollständig beseitigt. Aber auch in diesen Fällen dann Rechtsschutzbedürfnis, wenn:

– konkrete Wiederholungsgefahr,

– Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung betroffen

– Nichtigkeitsurteil als Grundlage für Amtshaftungsanspruch des Klägers dienen kann (Art. 340 Abs. 2 AEUV).

II. Begründetheit

Die Nichtigkeitsklage ist begründet, wenn die angefochtene Maßnahme mit einem der in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten Nichtigkeitsgründe behaftet ist.

1. Unzuständigkeit,

2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften,

3. Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

4. Ermessensmissbrauch.

III. Rechtsfolgen

1) Grundsätzlich Nichtigkeitsurteil rückwirkend (ex tunc) und gegenüber jedermann (erga omnes), Art. 264 Abs. 1 AEUV.

2) Möglichkeit, Rechtswirkungen aufrechtzuerhalten, Art. 264 Abs. 2 AEUV.